

LIEFERBEDINGUNGEN

I. Allgemeines

1. Die AGB gelten ausschließlich gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
2. Unsere sämtlichen - auch zukünftigen Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen.
3. Gegenbestätigungen des Bestellers mit abweichenden Bedingungen, insbesondere Einkaufs- und sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die abweichenden Bedingungen gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme der von uns gelieferten Ware gelten diese Bedingungen als anerkannt.
4. Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie unwesentliche konstruktive Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
5. Alle Lieferverträge und sonstigen Vereinbarungen erhalten erst durch unsere schriftliche Bestätigung Gültigkeit. Der Inhalt der Bestätigung ist ausschließlich maßgebend.
6. Mündliche Nebenabreden binden uns nicht. Auch Änderungen oder Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen, einschließlich dieser Verkaufsbedingungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
7. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
8. Sofern der Besteller die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB zugesandt.

II. Preise

1. Unsere Preise gelten für den in unseren Bestätigungsschreiben oder in unseren Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang.
2. Wir sind an unsere Preise **zwei** Monate ab Zustandekommen des Vertrages, mindestens jedoch bis zum Ablauf einer vereinbarten längeren Bindungsfrist gebunden. Nach Ablauf der Preisbindung sind wir berechtigt, zwischenzeitlich für die Beschaffung, Herstellung, Lieferung, Montage o.ä. eingetretene Kostensteigerungen einschließlich der durch Gesetzesänderungen bedingten (z. B. Erhöhung der Umsatzsteuer) durch Preiserhöhungen in entsprechendem Umfang an den Besteller weiterzugeben.
3. Unsere Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung, Transportkosten und sonstiger Nebenkosten zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, falls nichts anderes vereinbart wurde. Bzgl. Verpackungskosten gelten die einschlägigen Preislisten bzw. ein evtl. gesondertes Angebot.

III. Lieferfrist, Lieferumfang

1. Die Lieferfrist beginnt am dem Tage, an dem Übereinstimmung über die Bestellung zwischen dem Besteller und dem Lieferer schriftlich vorliegt. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus: Den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne; die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert.
2. Die Lieferfrist gilt als eingehalten:
 - a) bei Lieferung ohne Aufstellung, wenn die betriebsbereite Sendung die Fabrik innerhalb der vereinbarten Lieferfrist verlassen hat. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Lieferfrist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Lieferfrist.
 - b) bei Lieferung mit Aufstellung, sobald die Aufstellung der Anlagen innerhalb der vereinbarten Lieferfrist erfolgt ist.
3. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist nachweislich aus Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung bei den für die Ausführung des Auftrages in Frage kommenden Betriebsorganen des Lieferers, Ausschusswerden eines wichtigen Arbeitsstückes oder auf sonstige, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von uns nicht zu vertretenden Umständen zurückzuführen, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert.
4. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so kann, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Besteller berechnet werden; das Lagergeld wird auf 5 v.H. begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden.

5. Schutzvorrichtungen werden nur insoweit mitgeliefert, als dies im einzelnen ausdrücklich vereinbart ist.
6. Wir sind bei teilbaren Lieferungen zu Teillieferungen und bei entsprechender vorheriger Information auch zu vorzeitiger Lieferung berechtigt. Bei teilweisem Verzug ist der Abnehmer nur berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten, wenn die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat.

IV. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist:
 - a) Bei Lieferung ohne Aufstellung, wenn die betriebsbereite Sendung die Fabrik verlassen hat. Die Verpackung erfolgt nach unserem bestem Ermessen. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung von uns gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.
 - b) Bei Lieferung mit Aufstellung am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb (insoweit ein Probebetrieb vereinbart ist) nach einwandfreiem Probebetrieb. Vorausgesetzt wird dabei, dass der Probebetrieb bzw. die Übernahme im eigenen Betrieb unverzüglich an die betriebsbereite Aufstellung anschließt. Verzögert sich der Probebetrieb bzw. die Übernahme um mehr als 14 Tage, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über.
 - c) Bei Rücksendungen.
 - d) Wenn der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert wird, so geht in beiden Fällen vom Tage der Versandbereitschaft an die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über; jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die von ihm verlangten Versicherungen zu bewirken.
2. Die Wahl der Transportmittel bleibt dem Lieferer überlassen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt mit den folgenden Maßgaben (die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware wird nachstehend "Vorbehaltsware" genannt):
 - a) Die Vorbehaltsware verbleibt bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller zustehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung in unserem Eigentum.
 - b) Wird vom Besteller die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen zu einer neuen Sache verbunden, so überträgt der Besteller für den Fall, dass er das Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, auf uns das Miteigentum in Höhe des Anteils, der sich aus dem Verhältnis des Verkaufspreises der Vorbehaltsware zum Werte der anderen Sache z.Z. der Verbindung ergibt. Der Abschluss des betreffenden Kaufvertrages über die Vorbehaltsware zwischen uns und dem Besteller gilt als Einigung über den Eigentumsübergang. Die Einräumung des Mitbesitzes wird dadurch ersetzt, dass der Besteller die neue Sache für uns in Verwahrung nimmt. Die durch die Verbindung entstehende neue Sache dient zu unserer Sicherheit nur in Höhe des Verkaufspreises der gelieferten Vorbehaltsware. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.
 - c) Der Besteller ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und nur unter nachfolgenden Bedingungen berechtigt:
 - Er hat, wenn er nicht gegen sofortige Bezahlung weiterverkauft, unseren Eigentumsvorbehalt in der Weise an seinen Kunden weiterzugeben, dass er sich diesem gegenüber selbstständig das Eigentum bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises vorbehält.
 - Er tritt uns seine Forderungen gegen seinen Kunden aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verbindung, ob sie an einen oder mehrere Kunden oder allein oder mit anderen dem Lieferer nicht gehörenden Waren zusammen weiterverkauft wird, von dem Zeitpunkt ab, in dem er mit seinen Kunden den Kaufvertrag über die Vorbehaltsware abschließt. Es bedarf keiner besonderen Abtretungserklärung an uns für den einzelnen Weiterverkaufsfall. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung unserer Forderung aus dem Verkauf der Vorbehaltsware.
 - Er ist berechtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung einzuziehen. Wir werden diese Forderungen so lange nicht selbst einziehen, als der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen nebst Forderungsbetrag uns mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
2. Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch dann bestehen, wenn die Forderungen gegen den Besteller in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
3. Der Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, dass, wenn der Besteller alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit uns voll bezahlt hat, ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Besteller übergeht und ihm die abgetretenen Forderungen zufallen.
4. Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Bestellers die uns nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 1/4 übersteigt.

5. Werden Vorbehaltswaren von dritter Seite gepfändet, so gilt folgendes:
- Erfolgt die Pfändung bei dem Besteller, so hat dieser dem Pfändungsbeamten von dem Eigentumsvorbehalt des Lieferers Kenntnis zu geben und den Lieferer sofort durch eingeschriebenen Brief unter Beifügung des Pfändungsprotokolls und einer eidesstattlichen Erklärung des Inhalts, dass die gepfändeten Waren mit den gelieferten Vorbehaltswaren identisch sind, zu benachrichtigen.
 - Erfolgt die Pfändung bei einem Kunden des Bestellers, so hat der Besteller auf seine Kosten selbstständig alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um die Freigabe der gepfändeten Vorbehaltsware zu erwirken.
6. Mit Zahlungseinstellung sowie bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ist der Besteller verpflichtet, unverzüglich die gelieferten, noch auf seinem Lager vorhandenen Vorbehaltswaren sowie die an uns abgetretenen Forderungen auszusondern und uns eine genaue Aufstellung der vorhandenen Vorbehaltswaren und der abgetretenen Forderungen - unter Angabe ihrer Höhe und der Anschrift der Schuldner - einzusenden.
7. Wir sind berechtigt, seine auf Lager des Bestellers befindlichen Vorbehaltswaren aus dessen Geschäftsräumen zu entfernen und in eigenen Besitz zu nehmen, wenn der Besteller seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt. Zu diesem Zweck gewährt der Besteller uns oder unseren Beauftragten während der Geschäftsstunden Zutritt zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen.

VI. Zahlungsbedingungen

- Der Besteller verpflichtet sich, den Kaufpreis, nach Erhalt der Ware und Rechnung innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Besteller in Zahlungsverzug.
- Der Besteller hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns gegenüber dem Besteller vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- Bei Wechsel und Scheck gilt die Zahlung erst nach Einlösung als geleistet. Diskont und Spesen hat der Besteller zu tragen. Ein zugesagter Skonto wird nicht gewährt, wenn sich der Besteller im Zeitpunkt der Zahlung mit der Bezahlung früherer Leistungen im Rückstand befindet.
- Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gegenansprüchen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers ist nur zulässig, wenn diese von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Der Besteller hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen einzuhalten, wenn nicht eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel herrschen kann. Jedoch dürfen Zahlungen des Bestellers nur in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den auftretenden Mängeln steht.
- Werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen aus diesem oder anderen Geschäften nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

VII. Eigentumsverhältnisse und Schutzrechte

- Alle Werkzeuge und Formen, die von uns oder in unserem Auftrag von einem Dritten hergestellt wurden, bleiben unser Eigentum. Auch wenn der Besteller einen Werkzeug- oder Formkostenanteil oder die ganzen Kosten bezahlt hat sind wir nicht verpflichtet, die Werkzeuge oder Formen herauszugeben. Wir verpflichten uns, die Werkzeuge und Formen nur für Aufträge des Bestellers zu verwenden. Eine anderweitige Benutzung bedarf der Zustimmung des Bestellers.
- Werden Gegenstände nach Zeichnungen oder Mustern gefertigt, so übernimmt der Besteller die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagt ein Dritter aufgrund von Schutzrechten die Herstellung und Lieferung, so sind wir berechtigte, die Herstellung und Lieferung sofort einzustellen. Ersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Dieser ist verpflichtet, uns die aufgewendeten Kosten zu ersetzen. Der Besteller ist weiterhin verpflichtet, uns von Schadensansprüchen Dritter freizustellen.
- An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Anbieter nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

VIII. Gewährleistung

- Für Mängel der Ware, die nachweisbar bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorlagen, leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- Unternehmer müssen uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen.

- Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
 - Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
 - Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Besteller uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziffer 3 dieser Bestimmung).
 - Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart.
 - Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch uns nicht.
 - Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern diese nicht von uns zu verantworten sind.
 - Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht unsererseits keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
 - Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke haften wir im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, und zwar nur bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist.
 - Für Erzeugnisse von Zulieferanten, soweit sie nicht in das elektrotechnische Erzeugnis eingehen, gelten die in den Lieferbedingungen der Zulieferanten für Mängel der Lieferung enthaltenen Bestimmungen.
 - Die beanstandete Ware ist bei Ersatz unverzüglich frei zurückzusenden.

IX. Haftungsbeschränkungen

- Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.
- Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Für vorsätzliches und arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

X. Schlussvorschriften

- Für die gesamte Geschäftsbeziehung und ihre Abwicklung gilt ausschließlich deutsches Recht.
- Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Rottweil, sofern der Besteller Vollkaufmann ist.
- Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen oder des Liefervertrages unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der nichtigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- Die Überschriften in diesen Verkaufsbedingungen dienen lediglich der besseren Orientierung. Sie sind für deren Auslegung ohne Bedeutung.

BETON-CIRÉ
BESCHICHTUNGS-SYSTEME

Meisterdruck GmbH | Kreuzmattenstr. 13 | 79276 Reute
Tel.: +49 (0) 7641-9178-33 | Fax: +49 (0) 7641-9178-88
info@beton-cire-info.de | www.beton-cire-info.de